

## Herstellung, Beseitigung oder Veränderung von Gewässern:

Damit Wasser in Gräben und Bächen abfließen kann, ohne Schaden anzurichten, sind Veränderungen von Gewässern genehmigungspflichtig, wie zum Beispiel:

- Verfüllung (Beseitigung),
- Verrohrung,
- Verlegung

Entsprechende Anträge können bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve gestellt werden.

Eine Genehmigung bedarf jedoch eines relativ umfangreichen Verfahrens, weil bei solchen Gewässerumgestaltungen in der Regel viele unterschiedliche Belange und Interessen zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Verfahrensschritte sind detailliert gesetzlich vorgeschrieben (sogenannte „Planfeststellung“ oder „Plangenehmigung“). Es wird daher empfohlen, rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde aufzunehmen, um Verfahrensfragen abzustimmen und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Auch für die Neuanlage eines Gewässers, wie z.B.

- Graben,
- Feuchtbiotop,
- Grundwasserteich,
- etc.

ist nach gesetzlicher Auflage ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, denn die Freilegung von Grundwasser ermöglicht Schadstoffen ungehinderten Zutritt zum vorher durch Bodenschichten geschützten Grundwasser.

Ausnahme: Die Anlage von Teichen, die keine Verbindung zum Grundwasser aufweisen, ist genehmigungsfrei. Dies kann z.B. durch den Einbau von abdichtenden Folien oder anderen Barrieren erreicht werden.